

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung

Baden / Ministerium des Innern

Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6

29.10.1943 (No. 40) / Ausgabe A

urn:nbn:de:bsz:31-48253

Ministerial-Blatt

Ausgabe A

für die

Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernsprecher 7460-68. Ausg. A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug jährlich 6,60 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.* Ausg. B (einseitiger Druck) 8,80 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.* Einzelnummer, Ausg. A 0,20 *R.M.*, Ausg. B 0,25 *R.M.* durch den Verlag. Druck u. Verlag: Südwestdeutsche Druck- u. Verlagsgesellschaft m.b.H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 40

Karlsruhe, den 29. Oktober 1943

9. Jahrgang

Inhalt.

Allgemeine Verwaltungssachen.

RdErl. 20. 10. 43, Weiterzahlung der Dienstbezüge an zum Wehrdienst einberufene Gefolgschaftsmitglieder. S. 755. — RdErl. 15. 10. 43, Auskunftserteilung über den Tauglichkeitsgrad von Soldaten. S. 756. — RdErl. 9. 10. 43, Einzug der Gebühren und Strafen der staatlichen Verwaltungs- und Polizeibehörden. S. 755.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. 26. 10. 43, Anschreibung von Gewerbesteuermeßbeträgen. S. 757. — RdErl. 22. 10. 43, Landkreis-selbstverwaltung, hier Berufung der Kreisräte. S. 758.

Polizeiverwaltung.

RdErl. 19. 10. 43, Erkennungszeichen für die Ordnungspolizei. S. 759. — RdErl. 18. 10. 43, Luftschutz in Schulen; hier: Tagungen der Lehrkräfte. S. 759.

Wehrangelegenheiten, Kriegsschäden, Familienunterhalt.

RdErl. 19. 10. 43, Einrichtung von Auskunftsstellen für Fronturlaub. S. 759. — RdErl. 22. 10. 43, Dienstbezüge der den Feststellungsbehörden aus Anlaß von

Bombenschäden zur Verfügung gestellten Kräfte fremder Behörden. S. 760.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

RdErl. d. MdI. — GWohnK., Wohnungs- und Siedlungsamt — 19. 10. 43, Dritter Ausführungserlaß zur Wohnraumlentung. S. 761. — RdErl. 14. 10. 43, Baulicher Luftschutz; hier: Feuerschutzmittelbehandlung von Gebäuden. S. 765.

Volksgesundheit.

RdErl. 16. 10. 43, Seuchenhygienische Sicherung der deutschen Jugend bei auswärtigem Einsatz. S. 767.

Veterinärangelegenheiten.

RdErl. 22. 10. 43, Abtrieb von Schweinen von Schlachtviehmärkten. S. 767. — RdErl. 23. 10. 43, Entschädigung für Tierverluste, hier Beitragserhebung. S. 767. — RdErl. 27. 10. 43, Ansteckende Blutarmut der Einhufer. S. 768.

Persönliche Angelegenheiten.

Ernannt: Regierungsrat Ferdinand Steiger beim Landratsamt Offenburg zum Oberregierungsrat unter gleichzeitiger Versetzung an die Regierung in Troppau; die Regierungsassessoren Alois Grän beim Landratsamt Konstanz und Dr. Franz Flor beim Ministerium des Innern (beide z. Zt. im Wehrdienst) zu Regierungsräten; Regierungsreferendar Dr. Hermann Puffer beim Ministerium des Innern (z. Zt. im Wehrdienst) zum Regierungsassessor; die Regierungsinspektor-Anwärter Willi Krämer und Hermann Gäbert beim Landratsamt Karlsruhe, Hans Reinle und Friedrich Hettinger beim Landratsamt Heidelberg sowie Egon Trilling beim Landratsamt Mannheim (alle z. Zt. im Wehrdienst), zu a. p. Regierungsinspektoren.

Nachträglich ernannt: A. p. Regierungsinspektor Wilhelm Eckert beim Landratsamt Mosbach (gefallen am 14. 8. 1943) zum Regierungsinspektor.

Abgeordnet: Oberst der Gendarmerie und Kommandeur der Ordnungspolizei Fritz Schubert beim Ministerium des Innern zum BdO. Italien; Oberstleutnant der Schutzpolizei Gerhard Schröter beim BdO.

Hamburg zum Bad. Ministerium des Innern, beauftragt mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Sachbearbeiters für Gendarmerieangelegenheiten, als Kommandeur der Gendarmerie beim Landeskommissär Karlsruhe und als Kommandeur der Ordnungspolizei.

Zurruhegesetzt auf Antrag: Obere Wirtschaftsbeamtin Anna Mayer bei der Heil- und Pflgeanstalt Wiesloch.

In den Ruhestand versetzt: Bezirksbaumeister Alfred Reichle beim Landratsamt Heidelberg.

Entlassen auf Antrag: Ministerialamtsgehilfe Ludwig Zieger beim Ministerium des Innern zwecks Übertritts zur Badischen Versicherungsanstalt für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte in Karlsruhe.

Gestorben: Oberwerkführer Georg Stier bei der Heil- und Pflgeanstalt Emmendingen.

Den Heldentod gestorben: Regierungsinspektor Helmut Laih beim Landratsamt Freiburg; Hausmeister August Karrer beim Landratsamt Wolfach.

Allgemeine Verwaltungssachen.

Weiterzahlung der Dienstbezüge an zum Wehrdienst einberufene Gefolgschaftsmitglieder.

RdErl. d. RFM. v. 7. 7. 1943 — A 5401—2359 IV 2, Ang.

Es ist bei mir angeregt worden, im öffentlichen Dienst die Weiterzahlung der Dienstbezüge an einberufene Gefolgschaftsmitglieder einheitlich zu regeln, wenn sie während eines Beschäftigungsverhältnisses auf Grund eines Kriegsaushilfsangestelltenvertrages vorübergehend in eine höhere Vergütungsgruppe eingereiht worden sind. Ich habe die Frage im Ressorttarifausschuß am 1. März 1943 erörtert. Die anwesenden Ressortvertreter hielten eine gleichmäßige Handhabung im Sinn der vom Reichsminister des Innern für seinen Geschäftsbereich getroffenen Anordnung — MBliV. 1942 S. 1697 — für angezeigt.

Ich bitte deshalb, wie folgt zu verfahren:

Gefolgschaftsmitglieder, die

- a) zum Heeresdienst einberufene Gefolgschaftsmitglieder vertreten oder
- b) Gefolgschaftsmitglieder vertreten, die zum langfristigen Nötdienst, zum Sicherheits- und Hilfsdienst oder zum Luftschutzwarndienst herangezogen worden sind,

und aus diesem Anlaß auf Grund eines Kriegsaushilfsangestelltenvertrages vorübergehend höhergruppiert worden sind, werden im Fall der eigenen Einberufung zum Wehrdienst die Dienstbezüge (Hinweis auf meine Erlasse vom 26. August 1939, 9. September 1939, 12. Juli 1942 und 3. Oktober 1942 — RBB. 1939 S. 212 und 238, RBB. 1942 S. 154 und 201 —) nur nach Maßgabe derjenigen Vergütungsgruppe weitergezahlt, in die sie vor Abschluß des Kriegsaushilfsangestelltenvertrages eingereiht waren. Hätte sich die Grundvergütung des Gefolgschaftsmitgliedes in dieser früheren Vergütungsgruppe während des Beschäftigungsverhältnisses als Kriegsaushilfsangestellter um den Steigerungsbetrag erhöht, so sind die Dienstbezüge nach dieser erhöhten Grundvergütung zu ermitteln.

— RdErl. d. MdI. v. 20. 10. 1943 Nr. 68 187 Norm. XXVII^a. — BaVBl. S. 755.

Einzug der Gebühren und Strafen der staatlichen Verwaltungs- und Polizeibehörden.

RdErl. d. MdI. v. 9. 10. 1943 Nr. 66 642.
Norm. XXVI¹, XI.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erfährt das bisherige Verfahren bei Anforderung und Buchung der Ordnungsstrafen wegen Verstößen gegen die Preisvorschriften die nachstehende Änderung:

Der Sachbearbeiter der Abt. Preisüberwachung übergibt der Kasse die Ordnungsstrafbescheide zum unmittelbaren Eintrag in das Kostensollbuch; in Spalte 1 des Kostensollbuchs ist statt der Angabe von Block und Blatt Nr. der Kostenrechnung auf die lfd. Nr. des Ordnungsstrafverzeichnisses, unter der die Strafe eingetragen ist, hinzuweisen. Die Ausstellung von Kostenrechnungen hat künftig zu unterbleiben. Die Ordnungsstrafbescheide sind durch den Zusatz zu ergänzen, daß der Strafbetrag nebst Kosten an die zuständige Kasse unter Angabe der Kostensollbuchnummer zu zahlen ist. Der Kassenbeamte hat auf den Akten der Abt.

Preisüberwachung sowie auf der Ausfertigung des Strafbescheids die Kostensollbuchnummer beizusetzen.

Die Betreibung der Ordnungsstrafen nebst Gebühren und Auslagen ist Sache der zuständigen Kasse. Nur für den Fall einer Herabsetzung oder Zurücknahme der Ordnungsstrafe hat der Sachbearbeiter der Abt. Preisüberwachung der Kasse eine Mitteilung nach Muster 6 zu § 10 Abs. 2 der vorläufigen Bestimmungen über die Festsetzung von Kosten und Strafen bei den Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung sowie den Staatlichen Polizeiverwaltungen des Landes Baden vom 27. 8. 1939 (GVBl. S. 153) zugehen zu lassen.

Das von der Abt. Preisüberwachung gemäß Mustern A bis C der Anlagen des Erlasses des Bad. Finanz- und Wirtschaftsministers — Preisüberwachungsstelle — Karlsruhe vom 12. Februar 1937 Nr. 11 613 geführte Ordnungsstrafverzeichnis ersetzt die Anschreibungsliste nach § 41 RWB.

Schließlich ist bei einer Neufassung der Vorschriften zu § 93 der VBRKO.-Kosten vom 7. 8. 1939 (GVBl. S. 163) eine nach Ziffer 3 als Ziffer 4 einzuschaltende Bestimmung folgenden Inhalts vorgesehen:

„4. Ob die Ordnungsstrafen wegen Zuwiderhandlung gegen die Preisvorschriften übereinstimmend mit den Aufzeichnungen in dem darüber geführten Ordnungsstrafverzeichnis zum Soll gestellt und ob die nach den Akten ausgesprochenen Strafen dieser Art ins Ordnungsstrafverzeichnis richtig aufgenommen sind.

Die bisherige Ziffer 4 wird sodann Ziffer 5.“

Hiernach ist schon jetzt zu verfahren.

An die Landräte und Polizeipräsidenten. — Nachrichtlich durch Abdruck an den Rechnungshof des Deutschen Reichs in Karlsruhe und das Badische Rechnungsammt.

— BaVBl. S. 755.

Auskunfterteilung über den Tauglichkeitsgrad von Soldaten.

Erl. d. OKW. — Wehrrersatzamt Abt. E (VZ) — v. 23. 9. 1943 — Az. 12 i 12.26 Nr. 31 581/43.

Es ist festgestellt worden, daß in letzter Zeit verschiedene Bedarfsgruppen wiederholt Anfragen an zum Wehrdienst einberufene Gefolgschaftsmitglieder gerichtet haben, um sich von ihnen Unterlagen über ihren Tauglichkeitsgrad, ihre dienstliche Verwendung u. dgl. melden zu lassen.

Derartige Anfragen sind geeignet, Unruhe in die Truppe zu bringen und disziplinschädigend zu wirken. Sie sind auch aus Gründen der Abwehr bedenklich.

Die Truppenführer und Dienststellenleiter haben daher ihre Untergebenen anzuweisen, daß derartige Anfragen nicht zu beantworten und die Fragebogen jeweils dem zuständigen Disziplinarvorgesetzten vorzulegen sind.

— RdErl. d. MdI. v. 15. 10. 1943 Nr. 67 881.

Zusatz:

Auf Anweisung des Reichsministers des Innern (RdErl. vom 6. 10. 1943 II a 908/43/501) gebe ich dies zur Beachtung bekannt.

An die staatlichen Dienststellen, die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— BaVBl. S. 756.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

Anschreibung von Gewerbesteuermeßbeträgen.
RdErl. d. RMdl. zgl. i. N. d. RFM. v. 7. 10. 1943
— IV St 404 II/43 (A)-6030/6005, LG 4021-65 I A
u. S 1301/8. 10. 43.

(1) Nach Abschn. I des RdErl. v. 15. 7. 1943 (MBliV. S. 1165) werden vom Rechnungsjahre 1944 ab bis auf weiteres als Grundlage für die Schlüsselzuweisungen, die Umlagen und die Kriegsbeiträge diejenigen Gewerbesteuermeßbeträge dienen, die die Finanzämter für das Rechnungsjahr 1942 veranlagt und angeschrieben haben. Damit wird das bisherige System, wonach als Grundlage die in einem Anschreibungs-jahr angeschriebenen Meßbeträge verwendet wurden, vorübergehend verlassen. Das bisherige System beruhte auf dem Gedanken, daß alle Meßbeträge, die für die in Frage kommende Zeit veranlagt wurden, einmal erfaßt wurden, wenn auch — im Falle einer verspäteten Veranlagung — erst in einem späteren Zeitabschnitt. Fiel der Meßbetrag für einen Gewerbebetrieb infolge verzögerter Veranlagung in einem Jahre aus, so erschienen im nächsten (oder in einem späteren) Jahre zwei Meßbeträge für den Betrieb.

(2) Nach dem RdErl. v. 23. 12. 1940 (MBliV. 1941 S. 8) konnten die Gemeinden, in denen die Veranlagung eines Gewerbebetriebes sich über den 15. 12. 1942 hinaus verzögert hatte, nach Abschluß des Anschreibungs-jahres dem Finanzausgleichsamt beim RMdl. eine Bescheinigung des Finanzamtes vorlegen, daß für den betreffenden Betrieb im Anschreibungs-jahr 1942 kein Gewerbesteuermeßbetrag oder Zerlegungsanteil festgesetzt worden ist. Die Bescheinigung enthielt weitere Angaben darüber, auf welchen Betrag und für welches Rechnungsjahr der zuletzt festgesetzte Meßbetrag oder Zerlegungsanteil gelaftet hat. In dieser Höhe wurde dann der Betrag für die Berechnung der Steuerkraftzahl der Gemeinde für den Schlüssel 1943 und damit der Schlüsselzuweisungen, der Umlagen und des Kriegsbeitrags für das Rechnungsjahr 1943 bereits berücksichtigt.

(3) Von dieser Möglichkeit ist nur in begrenztem Umfange Gebrauch gemacht worden. Der weitaus größte Teil der Gewerbesteuermeßbeträge (Zerlegungsanteile) für 1942, die erst nach dem 15. 12. 1942 angeschrieben worden sind oder noch nach dem RdErl. des RFM. v. 3. 7. 1943 (MBliV. S. 1167) in Verbindung mit dem RdErl. des RMdl. v. 15. 7. 1943 (MBliV. S. 1165) bis zum 15. 12. 1943 angeschrieben werden, ist daher im Finanzausgleich 1943 noch nicht berücksichtigt worden.

(4) Die eingangs erwähnte Umstellung des Systems führt an sich dazu, daß für einen Betrieb, der im Anschreibungs-jahr 1942 noch nicht für 1942 veranlagt worden ist, in keinem Jahr mehr zwei Meßbeträge erscheinen werden. Damit die Gemeinden in solchen Fällen nicht einen ungerechtfertigten Vorteil genießen, bestimmen wir:

1. Die erst im Anschreibungs-jahr 1943 für 1942 angeschriebenen Gewerbesteuermeßbeträge werden für die Berechnung der Steuerkraft im Schlüssel des Rechnungsjahres 1944 doppelt angesetzt. Damit erfolgt ein Ausgleich dafür, daß die Gemeinden im Rechnungsjahr 1943 zu hohe Schlüsselzuweisungen erhalten haben

bzw. einen zu geringen Kriegsbeitrag A und zu geringe Umlagen abzuführen hatten.

2. Bei den Gemeinden, die für den Schlüssel des Rechnungsjahres 1943 eine Vorausberücksichtigung von Veranlagungslücken beantragt haben, wird dieser Betrag von den im Anschreibungs-jahr 1943 für das Rechnungsjahr 1942 angeschriebenen Gewerbesteuermeßbeträgen wieder abgesetzt. Damit erhalten diese Gemeinden wieder einen Ausgleich. Die gleiche Regelung erfolgt bei den Vorausberücksichtigungen von Anschreibungsfehlern, soweit sie sich auf die im Anschreibungs-jahr 1942 für das Rechnungsjahr 1942 angeschriebenen Gewerbesteuermeßbeträge (Zerlegungsanteile) beziehen, und bei den vorausberücksichtigten Rechtsmittelentscheidungen, Berichtigungsveranlagungen usw., die nach dem 15. 12. 1942 ergangen sind, soweit sie sich auf Gewerbesteuermeßbeträge (Zerlegungsanteile) für das Rechnungsjahr 1942 erstrecken.

3. Im Finanzausgleich für 1945 usw. werden in der Regel nur die einfachen Gewerbesteuermeßbeträge für 1942 berücksichtigt werden.

(5) Wir geben von dieser Regelung schon jetzt Kenntnis. Unter Aufhebung der in den oben genannten RdErl. v. 23. 12. 1940 und 15. 7. 1943 gesetzten Fristen stellen wir den Gemeinden, die noch nachträglich bis zum 15. 12. 1942 nicht angeschriebene Gewerbesteuermeßbeträge (Zerlegungsanteile) dem Finanzausgleichsamt beim RMdl. zur Vorausberücksichtigung im Schlüssel 1943 melden wollen, anheim, diese Meldung bis zum 31. 10. 1943 nachzuholen. Die Meldung wird alsdann in der Veränderungsnachweisung zum Schlüssel 1943 berücksichtigt werden. Es wird auf diese Weise eine größere Ausgeglichenheit in den Steuerkraftzahlen für die Jahre 1943 und 1944 und damit auch in den Einnahmen und Umlagebelastungen der Gemeinden für diese beiden Jahre erzielt.

— RdErl. d. MdI. v. 26. 10. 1943 Nr. 67 228.

Zusatz:

Im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsminister wird diese Regelung auch für die Gemeinden des Landes Baden übernommen. Die Meldungen sind bis spätestens 15. November 1943 durch meine Vermittlung dem Finanzausgleichsamt vorzulegen.

An die Gemeinden.

— BaVBl. S. 757.

Landkreiselbstverwaltung, hier Berufung der Kreisräte.

RdErl. d. MdI. v. 22. 10. 1943 Nr. 69 367 Norm. XIII.

Der RdErl. des RMdl. vom 21. April 1943, Bestellung von Ersatzmännern für zum Wehrdienst einberufene Gemeinderäte (BaVBl. S. 400) ist hinsichtlich der Kreisräte entsprechend anzuwenden. Die Berufung der Ersatzmänner erfolgt nach § 16 LKO. durch den Beauftragten der NSDAP. im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde.

Die Ernennung spricht an Stelle des Landrats die Aufsichtsbehörde aus (§ 26 LKO. i. V. m. § 112 DGO.).

An die Landkreise und ihre Aufsichtsbehörden.

— BaVBl. S. 758.

Polizeiverwaltung.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Organisation.

Erkennungsmarken für die Ordnungspolizei.

RdErl. d. MdI. v. 19. 10. 1943 Nr. 69 475.

Gemäß RdErl. d. RFuChdDtPol. im RMdI. vom 13. Sept. 1943 — O-Kdo. I W 2.100 Nr. 191/43 — Abs. (2) e — haben die Gemeindepolizei-Verwaltungen die Angehörigen der Schutzpolizei der Gemeinden mit Erkennungsmarken auszustatten und Erkennungsmarkenverzeichnisse zu führen.

Ich ersuche um Überwachung der Durchführung des Erlasses.

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren sind nicht mit Erkennungsmarken auszustatten.

An die Landräte.

— BaVBl. S. 759.

Feuerschutz und Feuerpolizei. Luftschutz.

Luftschutz in Schulen; hier Tagungen der Lehrkräfte.

RdErl. d. RdLuObdL. v. 23. 9. 1943

— Az. 41 d 19.10 Nr. 1992/43 (L. In. 13/2 I F).

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat in einem Erlaß vom 11. September 1943 K I b 8760/15. 6. (28) folgendes ausgeführt:

„Der Luftschutz an den Schulen im Selbstschutz und im erweiterten Selbstschutz gemäß der Luftwaffen-

dienstvorschrift L. Dv. 755/2 und meinem Erlaß vom 30. Oktober 1939 — K I b 8752/30. 10. 39 (68), E I, E II, E III, E IV, E V u. Insp. d. NPEA — ist nach einem mir vorliegenden Bericht besonders dadurch gefördert worden, daß die Lehrkräfte ganzer Schulen bzw. Schulaufsichtsbezirke zu eintägigen Tagungen zusammengezogen wurden. In diesen Tagungen wurden

1. die nach der L. Dv. 755/2 zu treffenden Luftschutzmaßnahmen in Form von Vorträgen und praktischen Übungen und
2. nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Zeit die Eingliederung des Luftschutzes in den Unterricht — auch in Lehrproben — behandelt und
3. Erfahrungsaustausch gepflegt.

Ich habe keine Bedenken dagegen, wenn solche eintägigen Tagungen allgemein durchgeführt werden und ersuche, mit den örtlichen Luftschutzleitern (Polizeibehörden) bzw. den zuständigen Dienststellen des Reichsluftschutzbundes zwecks Durchführung solcher Veranstaltungen in Verbindung zu treten.“

Die örtlichen Luftschutzleiter und RLB.-Dienststellen sind anzuweisen, die mit dem Erlaß angeregten Veranstaltungen weitestgehend zu fördern.

— RdErl. d. MdI. v. 18. 10. 1943 Nr. 68 382.

An die Landräte, Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren. — Nachrichtlich durch Abdruck der Gaubezirksgruppe des RLB. in Karlsruhe zur Beachtung.

— BaVBl. S. 759.

Wehrangelegenheiten. Kriegsschäden. Familienunterhalt.

Einrichtung von Auskunftsstellen für Fronturlauber.

RdErl. d. Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung v. 9. 10. 1943 — IIa 647/43-265.

Den von der Front zurückkommenden Urlaubern muß ihr meist kurz bemessener Aufenthalt in der Heimat in jeder Weise erleichtert werden. Insbesondere hat sich wiederholt gezeigt, daß unsere Fronturlauber vielfach im eigenen Interesse und dem ihrer Familienangehörigen zu Rücksprachen mit den verschiedensten Verwaltungsbehörden Veranlassung haben. Um den Fronturlaubern ihren verdienten Urlaub nicht durch überflüssige Wege und zeitraubende Umfragen zu verkürzen, hat es sich als zweckmäßig erwiesen, bei allen Landräten sowie Bürgermeistern von Gemeinden über 5000 Einwohner eine Auskunftsstelle für Fronturlauber einzurichten. Ich halte es für ausreichend, aber auch für erforderlich, daß bei den in Frage kommenden Verwaltungen ein erfahrener, langjährig eingearbeiteter Beamter bzw. Angestellter mit dieser ehrenvollen Aufgabe zusätzlich betraut wird. Der Beamte soll an ihn gerichtete Anfragen beantworten und die vorsprechenden Urlauber an die richtige Stelle weiterleiten. Keinesfalls darf hierdurch eine Personalvermehrung eintreten. Ich bitte ferner, dafür Sorge zu tragen, daß Anschrift und Unterkunft der Stelle in der Ortspresse bekanntgemacht und die zuständigen militärischen Dienststellen (Standortkommando, Wehrmeldeamt, Wehrbezirksamt) entsprechend verständigt werden.

Über die mit der Betreuungsstelle gemachten Erfahrungen bitte ich bis zum 31. Dezember 1943 zu berichten.

An die Reichsverteidigungskommissare.

— RdErl. d. MdI. v. 19. 10. 1943 Nr. 68 294.

Zum 15. 12. 1943 ist mir über die mit der Betreuungsstelle gemachten Erfahrungen zu berichten.

Zusatz für die Landräte:

Falls die Einrichtung von Auskunftsstellen für Fronturlauber in kleineren Städten in Frage kommt, ersuche ich um entsprechende weitere Veranlassung. Im Erfahrungsbericht sind gegebenenfalls entsprechende Bemerkungen einzuschließen.

An die Landräte und Oberbürgermeister der Stadtkreise zur Beachtung.

— BaVBl. S. 759.

Dienstbezüge der den Feststellungsbehörden aus Anlaß von Bombenschäden zur Verfügung gestellten Kräfte fremder Behörden.

RdErl. d. RMdI. v. 9. 8. 1943 — I Ra 14224/43-220 h.

1. Im Einvernehmen mit dem RFM. weise ich darauf hin, daß die Dienstbezüge der zu den Feststellungsbehörden abgeordneten Beamten und Angestellten des Reiches gemäß Ziff. 2 des RdErl. v. 25. 11. 1942 (MBIIV. S. 2228) dem Einzelplan XVII a Teil V Unter-

teil 2 q der Ausgaben des außerordentlichen (Kriegs-) Haushalts zur Last fallen.

2. Für die Dauer der Abordnung dieser Kräfte sind die Dienstbezüge von der Heimatbehörde weiterzuzahlen. Die Heimatbehörden haben die Bezüge zusammen mit etwa verauslagten Reisekosten von der Feststellungsbehörde, bei der die Reichsbeamten oder -angestellten eingesetzt sind, vierteljährlich nachträglich zur Erstattung anzufordern. Erstattete Beträge auf die als planmäßige Haushaltsausgaben gebuchten Bezüge sind gemäß § 70 Abs. 2 Satz 3 RHO. in jedem Falle von der Ausgabe wieder abzusetzen.

3. Soweit bisher abweichend verfahren ist, behält es bis zum 31. 3. 1943 hierbei sein Bewenden.

4. Diese Regelung gilt auch für die den Feststellungsbehörden vorübergehend überwiesenen Länder- und Gemeindebeamten und -angestellten.

5. Der RdErl. v. 22. 4. 1943 (MBliV. S. 699) wird aufgehoben.

— MBliV. S. 1325.

— RdErl. d. MdI. v. 22. 10. 1943 Nr. 70 315.

— BaVBl. S. 760.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

Dritter Ausführungserlaß zur Wohnraumlentkung.

RdErl. d. RWohnK. v. 27. 9. 1943

— III/1 Nr. 5061/580/43.

In Ergänzung des Ersten Ausführungserlasses zur Wohnraumlentkung vom 8. März 1943 — III/1 Nr. 5061/222/43 —¹⁾ (veröffentlicht in „Der Wohnungsbau in Deutschland“ S. 169) und des Zweiten Ausführungserlasses zur Wohnraumlentkung vom 23. März 1943 — III/1 Nr. 5061/252/43 —¹⁾ (veröffentlicht in „Der Wohnungsbau in Deutschland“ S. 173) bestimme ich zur Ausführung der Verordnung zur Wohnraumlentkung vom 27. Februar 1943 (RGBl. I S. 127) noch folgendes:

Zu § 1:

(1) Der Reichsarbeitsminister hatte in seinem Rund-erlaß vom 26. Oktober 1942 — IVa 7 Nr. 5061/107/42 —, betr. Vermietung freierwerdender Wohnungen (abgedruckt im RABl. S. I 504 und in „Der Wohnungsbau in Deutschland“ Nr. 1 S. 27) zum Ausdruck gebracht, daß die Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Vermietung freierwerdender Wohnungen vom 9. Oktober 1942 (RGBl. I S. 586) und die auf sie gestützten Anordnungen in Zukunft die einzige Rechtsgrundlage für Maßnahmen der Wohnraumbewirtschaftung bilden und daß Regelungen, die nicht auf diese Vorschrift gestützt werden, unzulässig seien. Dieser Grundsatz gilt auch nach Aufhebung der Verordnung vom 9. Oktober 1942 (RGBl. I S. 586) mit der Maßgabe fort, daß an Stelle dieser Verordnung die Verordnung zur Wohnraumlentkung getreten ist. Es sind demnach insbesondere auf Polizeirecht gestützte Maßnahmen der Wohnraumbewirtschaftung in Form von Polizeiverordnungen unzulässig und aufzuheben. Lediglich das in den Alpen- und Donaureichsgauen geltende Wohnungsanforderungsgesetz vom 21. November 1938 und die im Reichsgau Sudetenland geltende Verordnung über die Anforderung von Wohn- und Geschäftsräumen vom 28. November 1939 bestehen noch fort. Daneben bleibt die Anwendung des Reichsleistungsgesetzes, soweit es sich um Inanspruchnahme von Räumen für Unterkunftszwecke handelt, unberührt (s. Abgrenzungserlaß vom 28. Juli 1943 — I Ra 8855/43 — 116 — und III/1 Nr. 5062/43 — abgedruckt im MBliV. S. 1274).

(2) Zur Vermeidung von Zweifeln weise ich ausdrücklich darauf hin, daß auch die Landräte gemäß § 1 Abs. 2 WohnrLVO. zu örtlichen Anordnungen für das Gebiet ihres Kreises oder für Teile davon befugt sind. Soweit sie von dieser Befugnis Gebrauch machen, be-

darf es Anordnungen der kreisangehörigen Gemeinden nicht mehr, vielmehr gilt in diesen Fällen lediglich die Kreisordnung, soweit nicht in dieser etwas anderes bestimmt ist.

Zu § 2:

(1) Eine Wohnung ist gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 zu melden, auch wenn die Aufhebung des Mietvertrages vom Gericht wegen Eigenbedarfs des Vermieters ausgesprochen worden ist. Wegen einer Ausnahme von der Erfassbarkeit ist § 5 Abs. 2 b zu beachten. Soweit es zur Freimachung der Wohnung unbedingt erforderlich ist, ist eine Verwendung der bisherigen Wohnung des Vermieters zu Tauschzwecken im Rahmen der bestehenden Vorschriften nicht ausgeschlossen.

(2) Die in § 12 bezeichneten Wohnungen können nur erfaßt werden, soweit die Voraussetzungen des § 2 vorliegen. Der Umstand, daß diese Wohnungen meldepflichtig waren, macht sie noch nicht erfaßbar nach der WohnrLVO. Nebenwohnungen sind aber nunmehr nach der Verordnung zur Wohnraumversorgung der luftkriegsbetroffenen Bevölkerung vom 21. Juni 1943 (RGBl. I S. 355) erfaßbar.

Zu § 3:

(1) Bei Maßnahmen nach § 3 WohnrLVO. hat die Gemeinde den Eigentümer vorher zu hören; seinen Wünschen ist tunlichst Rechnung zu tragen, soweit der mit der Maßnahme verfolgte Zweck nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(2) Die in § 3 Buchst. b festgelegte Verpflichtung des Hauseigentümers, gegebenenfalls die erforderlichen Teilungen, Um- und Ausbauten durch die Gemeinden zu dulden, erstreckt sich sinngemäß auch auf den Inhaber der Wohnung. Ein Mieter, der durch Maßnahmen dieser Art betroffen würde, kann demnach hiergegen weder gegenüber dem Hauseigentümer noch gegenüber der Gemeinde Einwendungen erheben. Gelegenheit zum Waschen und Trocknen der Wäsche soll tunlichst erhalten bleiben.

(3) Die Verpflichtung, Wohnraum in vorhandenen Gebäuden durch Um- und Ausbau verfügbar zu machen, besteht auch dann, wenn die darin bereits vorhandenen Wohnungen ganz oder teilweise unter § 16 Abs. 1 fallen oder aus anderen Gründen nicht erfaßbar sind. Die so geschaffenen neuen Wohnungen sind nach § 16 Abs. 1 und 2 zu behandeln, wenn das ganze Gebäude im Eigentum oder der Verwaltung der öffentlichen Dienststelle oder der Parteidienststelle steht. Eine neue

Wohnung, die lediglich durch Teilung einer unter § 16 Abs. 1 fallenden Wohnung geschaffen worden ist, ist ebenfalls nach § 16 Abs. 1 und 2 zu behandeln.

Zu §§ 3 und 4:

Zur Beseitigung entstandener Zweifel weise ich in Auslegung meiner im Zweiten Ausführungserlaß zur Wohnraumlentkung vom 23. März 1943 zu §§ 3 und 4 gegebenen Anweisungen nochmals auf folgendes hin: In erster Linie ist in allen Fällen von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Räume von stillgelegten Geschäften und Betrieben zur Unterbringung von Verwaltungen und Betrieben zu verwenden, die zweckentfremdete Wohnungen freizumachen haben. Der Hinweis auf den besonderen Fall, daß der bisherige Nutzungsberechtigte zum Dienst bei der Wehrmacht einberufen ist, soll keine Einschränkung dieser Anordnung darstellen, sondern lediglich einen besonders wichtigen Fall hervorheben.

Zu § 4:

Beherbergungsbetriebe sind Gewerbebetriebe. Benutzen sie zweckentfremdeten Wohnraum, so wird ihnen in der Regel wegen der Unmöglichkeit der Erstellung von Ersatzraum gemäß § 4 eine Ausnahme zu bewilligen sein.

Zu § 5:

(1) Das in Abs. 2 Buchst. a vorgesehene einschränkende Erfordernis, daß von den zweckgebundenen Wohnungen desselben Eigentümers innerhalb eines Gemeindebezirks mindestens 10 v. H. mit Angehörigen bevorrechtigter und begünstigter Volkskreise besetzt sein müssen, gilt nicht nur beim Vorhandensein von mindestens 10 Wohnungen, sondern auch bei einer geringeren Anzahl; es müssen aber stets „mehrere“, also mindestens zwei Wohnungen im Eigentum derselben Person oder Gesellschaft sein. Gehört dem Eigentümer nur eine Werkwohnung, so ist sie ohne weiteres und immer von der Erfassbarkeit ausgenommen. Nur bei mehreren derartigen Wohnungen muß mindestens eine davon mit Bevorrechtigten oder Begünstigten besetzt sein.

(2) Ist der vorgeschriebene Anteil bei den bereits besetzten Wohnungen desselben Eigentümers nicht erreicht, so daß insoweit freie Wohnungen erfassbar sind, so sind auf Verlangen des Eigentümers oder eines der durch diese Vorschrift begünstigten Betriebe in diese Wohnungen in der Regel solche Angehörige der bevorzugten Volkskreise einzuweisen, die zu seinen Gefolgschaftsmitgliedern gehören oder mit denen der Eigentümer oder der Betrieb einen Arbeitsvertrag abschließen will.

Zu §§ 7 und 8:

(1) Die Bevorrechtigung und Begünstigung der Angehörigen der in §§ 7 und 8 bezeichneten Volkskreise hat zur Voraussetzung, daß sie im Großdeutschen Reich keine eigene selbständige Wohnung besitzen, die den Anforderungen der Gesunderhaltung und der Sittlichkeit entspricht.

(2) Der Nachweis der Kriegsversehrteigenschaft kann auch durch eine Bescheinigung des zuständigen Truppenarztes erbracht werden, wenn es sich um einen im Wehrdienst noch weiter verwendeten Schwerbeschädigten handelt, dessen Körperschaden der Versehrtheit der Stufe II, III oder IV entspricht.

(3) Angehörige von Vermißten sind den Hinterbliebenen Gefallener gleich zu behandeln.

(4) Nach meinem Zweiten Ausführungserlaß zur Wohnraumlentkung ist für die Berücksichtigung der bevorrechtigten und begünstigten Wohnungssuchenden nach §§ 7 und 8 die Gemeinde zuständig, in deren Bezirk diese Personen polizeilich gemeldet sind. Wenn diese Gemeinde mit anderen Gemeinden derart benachbart ist, daß sie nach der Verkehrsanschauung örtlich oder wirtschaftlich zusammengehören (Nachbargemeinden), so bewirkt die Meldung die Zuständigkeit aller dieser Gemeinden. Welche Gemeinden Nachbargemeinden sind, entscheidet im Zweifelsfalle der Gauwohnungskommissar, bei Beteiligung mehrerer Gauen der Reichswohnungskommissar.

(5) Die in § 7 Abs. 3 bestimmte Gleichstellung von förderungswürdigen Familien, die ihre bisherige Wohnung durch feindliche Einwirkung verloren haben, gilt nur in Gemeinden im Bereich des Entsendegaues und in Gemeinden, in die sich die Familie gemäß den Anordnungen des Reichsministers des Innern umquartieren darf (vgl. Ministerialerlasse vom 19. April 1943, 7. Juli 1943 und 11. August 1943 — I Ra 4117/43, 4477/43 und 5337/43 — 220 U). Soweit die polizeiliche Anmeldung bereits vor dem 1. Juli 1943 in einer anderen Gemeinde erfolgt ist, bleibt daneben die Zuständigkeit dieser Gemeinde bestehen.

(6) Den Bevorrechtigten sind Familien gleichzustellen, die ihre bisherige Wohnung im Interesse des öffentlichen Dienstes oder der Reichsverteidigung räumen müssen.

Zu § 9:

(1) Bei der Zuweisung einer Wohnung an Angehörige der bevorrechtigten Volkskreise oder bei Vorschlag von drei Angehörigen der begünstigten Volkskreise hat die Gemeinde dem Hauseigentümer unter Hinweis auf die maßgebenden Bestimmungen für jeden Zugewiesenen oder Vorgeschlagenen das besondere Merkmal seiner Bevorrechtigung oder Begünstigung mitzuteilen.

(2) Die ausdrückliche Freigabe einer erfaßten Wohnung kann von Auflagen abhängig gemacht werden; sie kann insbesondere zugunsten bestimmter Personengruppen, z. B. förderungswürdiger Familien mit mehreren Kindern, erfolgen. Es bestehen auch keine Bedenken, eine erfaßte Wohnung freizugeben, wenn die Wohnungsbedürfnisse der Angehörigen der bevorrechtigten oder begünstigten Volkskreise hierdurch nicht beeinträchtigt werden, namentlich also, wenn die Freigabe zugunsten eines Wohnungsinhabers erfolgt, der seinerseits eine gleichwertige, eine bessere oder eine größere Wohnung aufgibt, durch deren Teilung alsbald mehrere Wohnungen geschaffen werden können.

(3) Eine Wohnung, deren bisheriger Inhaber rechtskräftig zu ihrer Räumung verurteilt ist, kann diesem auf keinen Fall auf Grund des § 9 wieder zugeteilt werden.

Zu § 10:

Sofern eine Wohnung ganz oder teilweise auf Grund des Reichsleistungsgesetzes beschlagnahmt ist und der Wohnungsinhaber diese Wohnung tauschen will, so bedarf der Tausch einer Zustimmung der Gemeinde nach § 10 Abs. 1 Buchst. a dann nicht, wenn die Bedarfsstelle, die die Beschlagnahme ausgesprochen hat, dem Tausch zustimmt.

Zu § 16:

Behelfsbauten gemäß meinem Erlaß vom 17. September 1942 — G 5 Nr. 2845/5/42 — („Der soziale Wohnungsbau in Deutschland“ 1942 S. 636) sind von der Anwendung der Wohnraumlenkungsverordnung ausgenommen.

Der Erlaß wird in der Zeitschrift „Der Wohnungsbau in Deutschland“ sowie im Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern (MBliV.) veröffentlicht.

— RdErl. d. MdI. — GWOohnK., Wohnungs- und Siedlungsamt — v. 19. 10. 1943 Nr. 2705/I.

Vorstehend gebe ich den Dritten Ausführungserlaß zur Wohnraumlenkung bekannt. Die beiden ersten Ausführungserlasse sind in meinem Runderlaß vom 14. 4. 1943 Nr. 308, BaVBl. S. 317, zusammengefaßt.

An die Landeskommissäre, Landräte und Oberbürgermeister der Stadtkreise und die Gemeinden.

— BaVBl. S. 761.

¹⁾ Vgl. BaVBl. S. 317.

Baulicher Luftschutz;

hier: Feuerschutzmittelbehandlung von Gebäuden.

RdErl. d. RAM. v. 2. 10. 1943 — IVa 3/8 Nr. 8800-556/43.

Im Anschluß an meine Runderlasse vom 28. 5. 1943 — IVa 3/8 Nr. 8800/467/43 — RABl. S. I 333 —¹⁾ und vom 13. 8. 1943 — IVa 3 Nr. 8800/518/43 — RABl. S. I 419 —²⁾.

Nachstehende Abschrift eines weiteren Erlasses des Herrn Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe vom 13. 9. 1943 Az. 41 g 36 Nr. 7441/43 (L. In. 13/2 II Da/3 III A) nebst Anlage hierzu (Ermächtigung) übersende ich zur gefl. Kenntnis. Ich bitte die nachgeordneten Dienststellen entsprechend zu unterrichten.

Anlage 1.

Der Reichsminister der Luftfahrt Berlin, den 13. Sept. 1943.
u. Oberbefehlshaber d. Luftwaffe.

Az 41 g 36 Nr. 7441/43
(L. In. 13/2 II Da/3 III A).

Betritt: Feuerschutzmittelbehandlung von Gebäuden.

Bezug: a) Erlaß RdLuObdL. vom 13. Mai 1943 Az. 41 g 36 Nr. 20 700/43 (L. In. 13/3 III A)¹⁾;

b) Erlaß RdLuObdL. vom 30. Juli 1943 Az. 2 a 16 28 Nr. 7321/43 (L. In. 13/2 II Db)²⁾.

1. Zur Klarstellung der Kostenbestimmungen des Bezugserlasses zu a wird auf folgendes hingewiesen:

a) Öffentliche Dienststellen im Sinne des Erlasses sind nur die Dienststellen des Reiches, der Länder und des Protektorats Böhmen und Mähren. Die Ausnahmebestimmung für die Tragung der Kosten durch öffentliche Dienststellen bedeutet also in Übereinstimmung mit Nr. 12 Abs. 2 der Anordnung über den Ausgleich von Schäden infolge von Luftschutzmaßnahmen vom 26. September 1941 (MBliV. S. 1941), daß eine Erstattung der Kosten auf Grund dieser Anordnung dann nicht stattfindet, wenn Gebäude im Eigentum des Reiches, der Länder oder des Protektorats Böhmen und Mähren stehen.

b) Von Werkluftschutzbetrieben sind die Kosten dann selbst zu tragen, wenn das Gebäude ausschließlich von ihnen genutzt wird oder wenn mehrere Werkluftschutzbetriebe ein Gebäude ausschließlich nutzen. Wird ein Gebäude von einem oder mehreren Werkluftschutzbetrieben und anderen ihrer Eigenart nach

nicht zum Werkluftschutz gehörenden Betrieben, Dienststellen oder Personen genutzt, werden die Kosten vom Reich getragen. Das gilt auch dann, wenn die anderen, ihrer Eigenart nach nicht zum Werkluftschutz gehörenden Mitbenutzer mit dem Werkluftschutzbetriebe zu einer Werkluftschutzgemeinschaft zusammengeschlossen sind.

c) Werksiedlungen sind nicht Werkluftschutzbetriebe im Sinne des Bezugserlasses.

2. Eine entsprechende Neufassung der Anlage 1 zum Bezugserlaß zu a ist als Anlage beigefügt. In die Neufassung ist auch die mit Bezugserlaß zu b erteilte Ermächtigung für die nachträgliche Erteilung von Bescheinigungen über die Notwendigkeit der Feuerschutzmittelbehandlung aus Luftschutzgründen aufgenommen worden. Der Bezugserlaß zu b wird daher als überholt aufgehoben.

Anlage 2.

Die Anlage 1 zu RdLuObdL. Az. 41 g 36 Nr. 20 700/43 (L. In. 13/3 III A) vom 13. 5. 43 erhält mit Wirkung vom 13. 5. 43 folgende Fassung:

Ermächtigung.

I.

Die Ortspolizeiverwalter werden auf Grund des § 7 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 18. 4. 1941 (RGBl. I S. 212) ermächtigt,

- a) den Eigentümern von Gebäuden,
- b) bei Gebäuden, die ausschließlich von einem Werkluftschutzbetrieb genutzt werden, an Stelle des Eigentümers diesem Betrieb,
- c) bei Gebäuden, die ausschließlich von mehreren Werkluftschutzbetrieben genutzt werden, an Stelle des Eigentümers diesen Betrieben anteilig,

die Durchführung oder Duldung der Behandlung brandgefährdeter Holzbauteile mit Feuerschutzmitteln nach den Weisungen des örtlichen Luftschutzleiters aufzuerlegen.

II.

a) Bei Gebäuden, die ausschließlich von einem oder mehreren Werkluftschutzbetrieben genutzt werden und bei Gebäuden, die im Eigentum des Reiches, der Länder oder des Protektorats Böhmen und Mähren stehen, geht die Feuerschutzmittelbehandlung über die allgemeine Pflicht zu luftschutzmäßigem Verhalten nicht hinaus. Die Kosten sind in diesen Fällen von den Pflichtigen zu tragen.

b) Bei anderen Gebäuden geht die Feuerschutzmittelbehandlung über die allgemeine Pflicht zu luftschutzmäßigem Verhalten hinaus; insoweit richtet sich die etwaige Entschädigung nach der Anordnung des Reichsministers des Innern vom 26. 9. 1941 über den Ausgleich von Schäden infolge von Luftschutzmaßnahmen (MBliV. S. 1941).

III.

Soweit Eigentümer oder Besitzer von Gebäuden, die nicht ausschließlich von einem oder mehreren Werkluftschutzbetrieben genutzt werden und nicht im Eigentum des Reiches, der Länder oder des Protektorats Böhmen und Mähren stehen, eine angebrachte und zweckmäßige Behandlung brandgefährdeter Holzbauteile mit Feuerschutzmitteln ohne polizeiliche Anordnung durchgeführt haben, werden die Ortspolizeibehörden ermächtigt, nachträglich zu bescheinigen, daß die Feuerschutzmittelbehandlung aus Luftschutzgründen notwendig war und über die allgemeine Pflicht zu luftschutzmäßigem Verhalten hinausgeht. Dabei ist auf § 7 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz und auf diese Ermächtigung Bezug zu nehmen. Für die Entschädigung gilt in diesen Fällen Abschnitt II b.

— RdErl. d. MdI. v. 14. 10. 1943 Nr. 67 668.

An die Baupolizeibehörden.

— BaVBl. S. 765.

¹⁾ Vgl. Überdruck-RdErl. d. MdI. v. 21. 6. 1943 Nr. 42 715.

²⁾ Vgl. BaVBl. S. 698.

Volksgesundheit.

Seuchenbekämpfung.

Seuchenhygienische Sicherung der deutschen Jugend bei auswärtigem Einsatz.

Erl. d. JFdDtR. v. 8. 9. 1943 — G — Z IV — 41 —.

1. Die deutsche Jugend wird zu einem mannigfaltigen Einsatz gebracht.
2. Dies bedingt in einer großen Anzahl von Fällen die Unterbringung Jugendlicher in Familienpflegestellen bzw. in Heimen, Lagern und ähnlichen Einrichtungen.
3. Um eine gesundheitliche Gefährdung und Schädigung der Jugendlichen nach Möglichkeit auszuschließen, ist in jedem Falle eines Einsatzes bei dem zuständigen Gesundheitsamt der Einsatzstelle Auskunft darüber einzuholen, ob auf Grund vorhandener Unterlagen gesundheitliche Bedenken gegen die Unterbringung in den Familien, Gehöften, Lagern, Heimen u. dgl. bestehen.

4. Hierbei ist besonders auf Infektionsquellen, die ihre Umgebung gefährden, zu achten.
5. Soweit es durchführbar ist, haben sich die Amtsärzte vor der Belegung von Lagern usw. von der allgemeinen hygienischen Beschaffenheit, insbesondere der Trink- und Abwasserverhältnisse, Kenntnis zu verschaffen.
6. Bei Beanstandungen ist den für die Belegung in Frage kommenden Stellen rechtzeitig (gegebenenfalls fernmündlich) Nachricht zu geben, damit sie in der Lage sind, die vorgefundenen Mängel, gegebenenfalls durch Behelfsmaßnahmen, abstellen zu lassen.

— RdErl. d. MdI. v. 16. 10. 1943 Nr. 68 807 Allg. Akten K. I.

An die Staatl. Gesundheitsämter. Vorstehenden Erl. d. JFdDtR. v. 8. 9. 1943 teile ich zur Kenntnis und Beachtung mit.

— BaVBl. S. 767.

Veterinärangelegenheiten.

Abtrieb von Schweinen von Schlachtviehmärkten.

RdErl. d. MdI. v. 22. 10. 1943 Nr. 63 672.

Die durch RdErl. vom 7. 6. 1943 (BaVBl. S. 483) ausgesprochene Ermächtigung zur Erteilung der Genehmigung zum Abtrieb frohwüchsiger, aus Futtermangel nicht voll ausgemästeter Schlachtschweine mit weniger als 100 kg Gewicht zur Mast in die EHW.-Mästereien wird unter den genannten Bedingungen bis zum 15. 2. 1944 ausgedehnt.

Gleichzeitig werden die Landräte (Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren) ermächtigt, auf Antrag den Transport dieser Schweine mit der Reichsbahn nach nahe gelegenen Bahnstationen ausnahmsweise zuzulassen, sofern damit nach Lage der örtlichen Verhältnisse keine wesentliche Steigerung der Seuchengefahren verbunden erscheint.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, die Regierungsveterinärärzte, das Tierhygienische Institut und die Schlachthofdirektoren.

— BaVBl. S. 767.

Entschädigung für Tierverluste, hier Beitragserhebung.

RdErl. d. MdI. v. 23. 10. 1943 Nr. 70 330 Norm. XXXVI.

Es wurde festgestellt, daß in der Tierseuchenbeitragsliste gemeindeeigene Tiere nicht als beitragspflichtig aufgenommen worden sind. Soweit dies in der Beitragsliste für das Rechnungsjahr 1943 unterlassen wurde, sind die Tiere nachträglich noch in die 1943er Beitragsliste aufzunehmen.

Ferner liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß die Gemeindekasse die Abrechnung auf der letzten Seite der Beitragsliste zu vollziehen und dabei den Tag der Überweisung der Beiträge an die Landeshauptkasse einzutragen sowie die Abrechnung mit Datum und Unterschrift zu versehen hat. Die Gemeindekasse ist mit entsprechender Weisung zu versehen.

Im übrigen weise ich nochmals auf meinen Rund-erlaß vom 10. 8. 1943 (BaVBl. S. 633) zur genauen Beachtung hin.

An die Gemeinden.

— BaVBl. S. 767.

Ansteckende Blutarmut der Einhufer.

RdErl. d. MdI. v. 27. 10. 1943 Nr. 65 683 Gen. 6 c.

Nach dem RdErl. d. RMdI. vom 8. 3. 1940 (RMBl. IV. S. 539) sind von allen getöteten oder gefallenem Einhufern, die klinisch krank oder der Seuche verdächtig waren oder erst nach dem Tode verdächtig befunden wurden, Organproben an das Reichsgesundheitsamt einzusenden. Diese Bestimmung ist bindend und muß — wenn irgend möglich — zur Bestätigung des Sektionsbefundes durchgeführt werden. Es muß indessen zugegeben werden, daß — insbesondere in der heißen Jahreszeit und auch infolge kriegsbedingter Transportschwierigkeiten — Fälle eintreten können, bei denen der Tierkörper und besonders die inneren Organe bei Einlieferung in die Tierkörperverwertungsanstalt schon so stark in Verwesung übergegangen sind, daß eine einwandfreie Diagnose nicht mehr gestellt werden kann. In solchen Fällen ist auch durch die Einsendung von Organproben an das Reichsgesundheitsamt und deren histologische Untersuchung ein einwandfreies Untersuchungsergebnis nicht zu erwarten.

Ich bin daher damit einverstanden, daß in Fällen, in denen bei der Zerlegung eine so starke Zersetzung der Organe vorgefunden wird, so daß eine einwandfreie Diagnosestellung auch durch die histologische Untersuchung erfahrungsgemäß nicht zu erwarten steht, von der Einsendung von Organproben an das Reichsgesundheitsamt Abstand genommen wird. Es ist dies dann auf der Zerlegungsniederschrift unter Darlegung der Gründe ausdrücklich zu vermerken.

In allen anderen Fällen — auch bei einwandfreier klinischer Diagnose oder bei einwandfreiem Sektionsbefund — hat die Einsendung von Organproben an das Reichsgesundheitsamt zu erfolgen.

An die Regierungsveterinärärzte und das Tierhygienische Institut in Freiburg.

— BaVBl. S. 768.